

**Richtlinie des Ministeriums des Innern  
zur Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren  
gemäß § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes  
(Richtlinie Stützpunktfeuerwehren)**

vom 25. Januar 2007, geändert am 14. Mai 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 166, 167) geändert wurde, bestimmt das Ministerium des Innern:

**1. Ziel der Zuwendungsgewährung**

Ziel dieser Zuwendungsgewährung ist die Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren mit Lösch- und Sonderfahrzeugen (Einsatzfahrzeugen) zur Erfüllung überörtlicher Aufgaben und zur Unterstützung der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

**2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 2.1 Das Land gewährt den Gemeinden nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren mit Einsatzfahrzeugen. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- 2.2 Die inhaltliche Ausgestaltung einer Stützpunktfeuerwehr ist der „Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren sowie Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben“ vom 17. Januar 2007 zu entnehmen.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**3. Gegenstand der Zuwendungsgewährung**

- 3.1. Der Ausstattungsbedarf der Stützpunktfeuerwehren ist von den für den örtlichen Brandschutz zuständigen Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu ermitteln und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen (vgl. auch Nummer 8.1).

Gefördert werden folgende Fahrzeugtypen mit der Standardbeladung (Grundausrüstung) nach der jeweils gültigen DIN-Norm:

- a) Hubrettungsfahrzeuge DLK 23/12, DLK 18/12, Teleskopmastfahrzeuge,
- b) Gerätewagen Gefahrgut,

- c) Rüstwagen,
  - d) Tanklöschfahrzeuge TLF 20/40, TLF 20/50,
  - e) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, LF 10/6, HLF 20/16,
  - f) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W.
- 3.2. Abweichend von Nummer 3.1 Buchstabe a) können Zuwendungen für die Beschaffung DIN-gerechter Hubrettungsfahrzeuge mit der Standardbeladung (Grundausrüstung) mit einer größeren Nennrettungshöhe gewährt werden, wenn ein besonderer Bedarf besteht.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg, die kreisfreien Städte und für die jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden die Ämter.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1. Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 5.2. Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 dieser Richtlinie zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.
- 5.3. Der Antragsteller ermächtigt das Ministerium des Innern mit dem Antrag, als Treuhänder die Beschaffungsmaßnahme durchzuführen.

#### **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 6.2. Die Zuwendungsquote wird pro Einsatzfahrzeug auf 50 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt. Abweichend hiervon wird für den Fahrzeugtyp „Hubrettungsfahrzeug“ eine Zuwendungsquote von 60 Prozent sowie für die Fahrzeugtypen „Gerätewagen Gefahrgut“ und „Rüstwagen“ eine Zuwendungsquote von 70 Prozent festgelegt; für die Zuwendungsquoten gilt jeweils der aktuelle Beschaffungspreis.

Die vorgenannten Zuwendungsquoten können durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern die Gemeinde nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes Schuldendiensthilfe erhält bzw. die Voraussetzungen für die Gewährung der Schuldendiensthilfe vorliegen.

- 6.3. Eine Zuwendung für ein Fahrzeug nach Nummer 3.2 wird in Höhe der Zuwendung für ein Hubrettungsfahrzeug DLK 23/12 bis zu einem Höchstbetrag von 300 000 Euro gewährt. Wird eine Zuwendung für ein Fahrzeug nach Nummer 3.2 bewilligt, kann dem Zuwendungsempfänger aufgegeben werden, die Beschaffung des Fahrzeuges in eigener Verantwortung durchzuführen.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).
- 7.2. Soweit Fachnormen für die Feuerwehren bestehen, dürfen Fahrzeugsbeschaffungsmaßnahmen nur gefördert werden, sofern diese Fachnormen eingehalten werden.
- 7.3. Bei der Zuwendungsgewährung ist eine regelmäßige Zweckbindung von 20 Jahren vorzusehen.
- 7.4. Einsatzfahrzeuge sind vor Inbetriebnahme durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz abzunehmen.

## **8. Verfahren**

- 8.1. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters nach der Anlage zu stellen.
- 8.2. Im Jahr 2008 werden folgende Fahrzeugtypen für die Jahre 2009 und 2010 ausgeschrieben:
- a) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40,
  - b) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16,
  - c) Hubrettungsfahrzeug DLK 23/12,
  - d) Hubrettungsfahrzeug Teleskopgelenkmast,
  - e) Rüstwagen,
  - f) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16.

Für die Beschaffung der vorgenannten Fahrzeugtypen sowie für ein Fahrzeug nach Nummer 3.2 legen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anträge dem Landrat, die kreisfreien Städte dem Ministerium des Innern, bis zum 30. Juni 2008 vor. Der Landrat stellt die von ihm geprüften Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammeliste getrennt für die Jahre 2009 und 2010 zusammen und legt diese mit der Stellungnahme des Kreisbrandmeisters der Bewilligungsbehörde vor. Die zwischen den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern als Träger des örtlichen Brandschutzes und dem Landrat abgestimmten Listen sollen durch den Landrat bis zum 15. Juli 2008 der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Mit dem Antrag ist durch den Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob der Antrag für das Jahr 2009 auch für das Jahr 2010 gelten soll. Bei einem Übertrag des Antrages in das Folgejahr soll zudem eine Finanzierungszusage hinsichtlich des kommunalen Anteils an der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme abgegeben werden.

8.3. Im Jahr 2009 werden folgende Fahrzeugtypen für das Jahr 2010 ausgeschrieben:

- a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6,
- b) Tanklöschfahrzeug TLF 20/50,
- c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W,
- d) Gerätewagen Gefahrgut GW-G.

Für die Beschaffung der vorgenannten Fahrzeugtypen sowie für ein Fahrzeug nach Nummer 3.2 legen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anträge dem zuständigen Landrat, die kreisfreien Städte dem Ministerium des Innern, bis zum 30. April 2009 vor. Der Landrat stellt die von ihm geprüften Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammeliste zusammen und legt diese mit der Stellungnahme des Kreisbrandmeisters der Bewilligungsbehörde vor. Die zwischen den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern als Träger des örtlichen Brandschutzes und dem Landrat abgestimmten Listen sollen durch den Landrat bis zum 31. Mai 2009 der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

8.4. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

8.5. Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

## 9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Im Auftrag



Storbeck

**Anlage zur Richtlinie Stützpunktfeuerwehren (Antrag)**

Absender
----------

Anschrift der Bewilligungsbehörde Ministerium des Innern Referat IV/2 AG 2 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam  über  Landkreis
--

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Ausstattung einer Stützpunktfeuerwehr gemäß der Richtlinie Stützpunktfeuerwehren vom 25. Januar 2007, geändert am 14. Mai 2008**

**1. Antragsteller**

Name / Bezeichnung:	
Anschrift: Name: Straße/Ort: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Auskunft erteilt: Name: Straße/Ort: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: E-Mail-Adresse:	
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung	Bezeichnung des Kreditinstitutes: Kontonummer: Bankleitzahl:

**2. Maßnahme**

Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum (von/bis):	

**3. Gesamtkosten**

Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag / Kostengliederung / €:	
Beantragte Zuwendung / €:	

**4. Finanzierungsplan**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in €			
	2009	2010	2011	2012
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte / Bewilligte Zuwendung (ohne Nr. 4.5) durch .....				
4.5 Beantragte Zuwendung				

**5. Beantragte Zuwendung**

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schulden- diensthilfen in €	v. H. der Gesamtkosten
Summe:				

## 6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahmen (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen des selben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Zuwendungshöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

## 8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist,
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 8.4 der Antragsteller ermächtigt das Ministerium des Innern mit dem Antrag, als Treuhänder die Beschaffungsmaßnahme durchzuführen.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**9. Ergebnisse der Antragsprüfung durch den zuständigen Landkreis**

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle/Unterschrift)